

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



die Wander- oder Dienstbücher amtlich eingetragenen Dienst- und Verhaltungszeugnisse; k) ärztliche Zeugnisse, welche bestimmt sind, das Ausbleiben der Schüler aus dem Unterrichte der Volks- und Bürgerschulen zu rechtfertigen, insofern zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht; l) Zeugnisse in Angelegenheit der Kranken- u. Unfallversicherung der Arbeiter. **Sollverfahren, Eingaben, u. zw:** a) wenn eine gesetzliche Begünstigung als Recht in Anspruch

genommen wird, stempelfrei; b) wenn es sich um eine Ausnahme handelt oder um etwas, wozu eine besondere Bewilligung erforderlich ist, 1 K; c) Rekurse bis 100 K — 30 h. — über 100 K — 72 h.

#### Verbrauchsstempel für Spielfarten.

Für ein Kartenspiel bis zu 36 Blätter 30 h, über 36 Blätter 60 h; lackierte oder waschbare Karten das Doppelte, d. i. bis 36 Blätter 60 h, über 36 Blätter 1 K 20 h.

## Postwesen.

Für gewöhnliche Briefe beträgt die Gebühr in Oesterreich-Ungarn 10 h, wenn er nicht über 20 Gramm wiegt. Für Briefe über 20 bis 250 Gramm 20 h. Nach Deutschland bis 20 Gramm 10 h, von 20 Gramm bis 250 Gramm 20 h. Gebühren für gewöhnliche Briefe des Weltpostvereins-Verkehrs bis 20 Gramm 25 h, über 20 Gramm bis 40 Gramm 40 h. Für jede weiteren 20 Gramm um je 15 Heller mehr. Korrespondenzkarten 10 h. Nach Serbien und Montenegro für je 20 Gramm 10 h, Korrespondenzkarten 5 h. — Für Drucksachen und Warenproben 5 h für je 50 Gr., bei Warenproben jedoch mindestens 10 h. Das Meistgewicht der Warenproben ist auf 350 Gr. festgesetzt.

Für rekommandierte Briefe ist das Porto wie für einen gewöhnlichen Brief und außerdem noch eine Rekommandationsgebühr per 25 h zu entrichten.

Für jeden rekommandierten Brief, der in Verlust geraten ist, leistet die Postanstalt eine Vergütung von 50 K; ein solcher Brief muß jedoch vor Ablauf eines halben Jahres (gerechnet vom Aufgabstage an) reklamiert werden.

**Expreßbriefe** werden dem Adressaten sofort nach Einlangen der Post durch einen eigenen Boten bestellt. An Gebühren sind bei der Aufgabe zu entrichten: die gewöhnliche Gebühr für Briefe, bezw. Korrespondenzkarten und außerdem noch eine Expreßgebühr von 30 h. Nur wenn der Adressat nicht im Orte des Abgabe-Postamtes wohnt, beträgt die Expreßgebühr 1 K für je  $7\frac{1}{2}$  Kilometer und es wird diese Gebühr nach Abzug der 30 h vom Adressaten eingehoben.

Expreßbriefe für den eigenen Bestellbezirk sind unzulässig.

**Geldbriefe** sind, wenn sie nicht über 250 Gramm schwer sind, in eigenen Kuverts, die bei jedem Postamte (das Stück zu 2 h) zu bekommen sind, zu versenden und mit zwei gleichen Siegeln zu versehen. Geschicht die Geldsendung in anderen Kuverts, so müssen diese mit fünf gleichen Siegeln gesiegelt sein.

Geldstücke, welche in Briefen versendet werden, müssen in Papier eingeschlagen und innerhalb des Briefes befestigt sein.

In der Adresse eines Geldbriefes ist das Unterstreichen irgend eines Wortes gänzlich zu vermeiden.

**Kreuzbandsendungen.** Drucksachen, die unter Kreuzband, Schleife, in offenen Kuverts oder

bloß zusammengefalzt auf die Post gegeben werden, verlangen eine Porto-Gebühr von 3 h bis zum Gewichte von 50 Gramm; von 5 h bis zum Gewichte von 100 Gramm; von 10 h bis zum Gewichte von 250 Gramm; von 20 h bis zum Gewichte von 500 Gramm; von 30 h bis zum Gewichte von 1000 Gramm. Diese Gebühren gelten für Sendungen in Oesterreich-Ungarn und zwischen Oesterreich-Ungarn-Deutschland. Drucksachen dürfen das Gewicht von 1 Kilogramm nicht übersteigen.

**Warenproben und Muster-Sendungen** müssen frankiert sein und dürfen die Dimension von 30 Zentimeter in der Länge, 20 Zentimeter in der Breite und 10 Zentimeter in der Höhe oder bei Sendungen in Rollenform 30 Zentimeter Länge und 15 Zentimeter im Durchmesser, sowie das Gewicht von 350 Gramm einschließlich nicht übersteigen.

Die Gebühr hierfür beträgt bis zum Gewichte von 250 Gramm 10 h, über 250—350 Gramm 20 h, welche Gewichtserhöhung jedoch nur im internen Verkehre, sowie im Verkehre mit Ungarn, Bosnien und Herzegowina und den österreichischen Postämtern in der Levante und Deutschland zulässig ist.

Warenproben und Muster dürfen an sich keinen Kaufwert haben und müssen so verpackt sein, daß der Inhalt als Muster leicht erkannt werden kann. Auf der Adresse muß sich die Bemerkung finden „Muster“ oder „Proben“. Brief darf weder beige-schlossen noch angehängt sein. Proben und Muster können auch rekommandiert werden und ist hierfür außer der Frankotage per 10 h oder 20 h noch die Rekommandations-Gebühr per 25 h zu entrichten.

**Jahrpostsendungen.** Mit der Fahrpost werden versendet: Pakete mit und ohne Wert-angabe, Geldsendungen in Briefen (Geldbriefe), Säcken und Kisten. Ferner Sendungen mit Nachnahme; Privatbriefe und Schriftenpakete im Gewichte über 250 Gramm.

**Postbegleit-Adressen** sind, mit alleiniger Ausnahme der Geldbriefe, allen Fahrpostsendungen beizugeben. Eine Begleitadresse kostet 12 h.

### Postanweisungen (Geldanweisungen).

An allen Orten des Inlandes, in denen sich f. i. Postanstalten befinden, können Geldbeträge bis einschließlich 1000 K zur Zahlung bei allen anderen Postämtern der österr.-ungar. Monarchie angewiesen werden. An Orten, an welchen außer dem Hauptpostamte auch Filial-Postämter bestehen, hat in der